

Lesefassung

Satzung über die Sondernutzung in der Stadt Aken (Elbe)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über das Kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 06.11.1995 (GVBl. LSA S. 314) in Verbindung mit dem § 50 Abs. 1 und Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG. LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes LSA vom 13.12.1993 (GVBl. LSA S. 767) und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) die Satzung über die Sondernutzung in der Stadt Aken (Elbe) – einschließlich einer Änderungssatzung - beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen und Straßenteile (Straßen, Wege und Plätze), für die die Stadt Aken (Elbe) Straßenbaulastträger ist.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG. LSA).

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Aken (Elbe). Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen alle in der Anlage I aufgezählten Sondernutzungen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Die erteilte Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Erlaubnis

Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

- durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
- durch Zeitablauf;
- durch Widerruf;
- wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Der Antrag auf Erlaubnis einer Sondernutzung ist schriftlich mit Angabe der Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Aken (Elbe) - Ordnungsamt – zu stellen. Zusätzlich können Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder sonstige Erläuterungen verlangt werden.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
- (3) Entsprechende Anträge sind mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme einzureichen.

§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage, vermieden werden. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Bei Beendigung oder Wegfall der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.

Auf Verlangen der Stadt sind die entsprechenden Versicherungsscheine und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs (Anlage I) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird auf volle Marktbeträge aufgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind sowohl der Berechtigte wie auch der Ausübende.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden in Tages-, Monats- und Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührentarifs festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind und die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als 1 Jahr erfolgt, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen, der sich
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührensschuldners an der Sondernutzung ergibt.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 25,56 € bis 153,39 € entsprechend Absatz 2 zu erheben.

§ 11

Gebührenentstehung

Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit für die Dauer der Erteilung;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 2. 1. des Jahres;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - mit Inkrafttreten der Satzung,
 - Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
- d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.

§ 12

Gebührenfälligkeit

Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die nach der Gebührentabelle jährlich festgesetzt sind, werden der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag mit Zugang des Gebührenbescheides die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig. Die Sondernutzungsgebühren werden bei Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) Sondernutzungen durch die Stadtverwaltung Aken zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - b) Sondernutzungen, bedingt durch anstehende Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen;
- (2) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA bei der Benutzung der durch diese Satzung erfaßten Straßen handelt auch, wer
 - entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält;
 - entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
 - entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 € geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der § 53 ff SOG LSA im Vernehmen mit § 71 VwVG LSA bleibt unberührt.

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Stadt Aken (Elbe) vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 16 Märkte

Für die öffentlichen Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung.

§ 17 In-Kraft-Treten

Anlage I zu § 8 der Satzung über Sondernutzungen in der Stadt Aken (Elbe) - **Gebührentarif** -

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Angaben in €			
		jährlich	monatlich	täglich	Mindest- gebühr
1.	Aufstellen und Lagern von Gegen- ständen auf der Verkehrsfläche				
1.1.	Bauwagen, Baustoff- und Materiallage- rungen, Arbeitswagen, Baumasch., Gerüste, Fahrleitern und Baugeräte mit und ohne Bauzaun, je angefangenem m ² Verkehrs- fläche		2,50		13
1.2.	Bauzäune, je m eingezäunter Fläche		2,50		25,50
1.3.	Schuttcontainer und Großraumbehälter			2,50	
1.4.	Fahrradständer	genehmigungspflichtig ohne Gebühr			
1.5.	Blumenkübel	genehmigungspflichtig ohne Gebühr			
1.6.	Aufbruch von Straßen, Gehwegen und Plätzen, je angefangenem m ² Verkehrsfläche		2,50		13
1.7.	Versorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Elektrizität) zahlen je Erlaubnis eine Gebühr entsprechend § 10 Abs. 2	13	bis		153,50

2.	Benutzung der Verkehrsfläche zu gewerblichen Zwecken				
2.1.	Automaten, Auslagen, Schau- und Reklamekästen, Formschilder, Kinderreitgeräte, Vitrinen im Verkehrsraum, je angefangenem m ² Grundfläche		7,50		15,50
2.2.	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je angefangenem m ² Verkehrsfläche		2,50		15,50
2.3.	An- und Verkaufsstände, Imbißstände, Verkaufswagen, ambulante Verkaufsstände aller Art, je laufendem Frontmeter		15,50		30,50
2.4.	Uhren, Autorufsäulen, Litfaßsäulen und ähnliche Anlagen	255,50			
2.5.	Feilbieten von Obst, Gemüse, Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen an der Stätte der Leistung, je angefangenem m ² Verkehrsfläche		2,50		15,50
2.6.	Veranstaltungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, je angefangenem m ² Verkehrsfläche	0	bis		2,50
3.	Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen				
3.1.	Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen darstellen, je 0,5 m ² (außer Litfaßsäulen)			0,50	
3.2.	Werbeanlagen, die eine bauliche Anlage darstellen, pro m ²		10		
3.3.	Durchführung von größeren Werbeveranstaltungen (Autoschau usw.), je angefangenem m ² Verkehrsfläche			1	
4.	Sonstiges				
4.1.	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen, je angefangenem m ² Verkehrsfläche		2,50		15,50
4.2.	Weihnachtsbaumverkauf, je angefangenem m ² Verkehrsfläche		2		15,50
5.	Jede Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1. bis 4. Fallen	25,50	bis		153,50